

Satzung

Förderverein der Jugendmusik- und Kunstschule Backnang e.V.

Präambel

Die Jugendmusik- und Kunstschule Backnang ist ein wichtiger Pfeiler des Bildungs- und Kulturangebots in Backnang. Sie ermöglicht vielen Kindern und Jugendlichen, ein Instrument zu erlernen, in einem Ensemble mitzuspielen oder ihre künstlerische Kreativität zu entwickeln. Sie leistet somit einen wichtigen Beitrag zur Persönlichkeitsbildung junger Menschen für Toleranz, Rücksichtnahme und Kommunikationsfähigkeit. Musizieren und auch die künstlerische Betätigung stärkt das Selbstvertrauen, die soziale Kompetenz im Miteinander, die Kreativität und die Fähigkeit zur Selbstreflexion. Aktives Musikmachen steigert zudem die kognitiven Fähigkeiten und fördert das Sprachvermögen. Beim Spielen eines Musikinstruments oder bei der Entwicklung von künstlerischer Kreativität wird die Fähigkeit entwickelt, sich auf eine Sache zu konzentrieren, ein besseres Gedächtnis und Geduld und Durchhaltevermögen zu entwickeln. Ein Musikinstrument zu spielen, ist eine Tätigkeit, bei der nahezu alle Gehirnareale aktiv sind. Musizierende Kinder sind besser in der Schule. Der Förderverein setzt sich dafür ein, diese bedeutende Ausbildungsstätte für Kinder und Jugendliche aus allen sozialen Schichten zu erhalten und zu unterstützen.

§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Förderverein der Jugendmusik- und Kunstschule Backnang e.V.; er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Backnang.
- (3) Der Gerichtsstand ist Backnang.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51ff) in der jeweiligen Fassung.
- (2) Die Aufgabe des Vereins ist die Förderung der musikalischen und/oder künstlerischen Ausbildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen durch die Jugendmusik- und Kunstschule Backnang. Er fördert auch die Zusammenarbeit zwischen Eltern und Lehrern der Jugendmusik- und Kunstschule.

Die Unterstützung der Jugendmusik- und Kunstschule Backnang bei ihrer Aufgabe erfolgt in ideeller und materieller Weise. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit der Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

(3) Zur Erreichung dieser Zwecke kann der Verein insbesondere in folgender Weise tätig werden :

- Unterstützung der Jugendmusik- und Kunstschule in der Öffentlichkeitsarbeit
- Ideelle Unterstützung der Jugendmusik- und Kunstschule als Fürsprecher für deren Belange
- Unterstützung und Förderung der Jugendmusik- und Kunstschule bei Konzerten, Aufführungen, Ausstellungen, Begegnungen, Musikschulfreizeiten und Kooperations- oder besonderen Projekten
- Unterstützung der Orchester und Ensembles bei Konzertreisen und Probewochenenden
- Finanzielle Unterstützung bedürftiger Schüler bei Orchesterfahrten, Probewochenenden und Jugendbegegnungen im musikalischen und/oder künstlerischen Bereich
- Begabtenförderung im musikalischen, kreativen und künstlerischen Bereich
- Veranstaltung und/oder Unterstützung von Wettbewerben wie z.B. des Backnanger Jugendmusikpreises zur Förderung der musikalischen und/oder künstlerischen Bildung
- Bezuschussung/Finanzierung der Beschaffung und der Reparatur von Musikinstrumenten
- Bereitstellung von Miet- oder Leihinstrumenten und digitalen Medien im Kunstbereich
- Finanzierung von Noten, Unterrichtsmaterialien, Requisiten und Kunstbüchern
- Bezuschussung von Unterrichtsgebühren oder deren komplette Übernahme für sozial bedürftige Kinder und Jugendliche
- Unterstützung von Konzert-, Musical- oder Theaterbesuchen durch Schüler (Fahrt- und Eintrittskosten)
- Förderung der Spielsicherheit und der Ensemblearbeit im musikalischen/künstlerischen Bereich
- Finanzielle Unterstützung der Ensemblearbeit der Schüler durch Aufwandsersatz
- Finanzielle Unterstützung nebenberuflicher Tätigkeiten, die unter die Voraussetzungen des § 3 Nr. 26 EStG fallen
- Veranstaltung von Benefizveranstaltungen
- Finanzielle Unterstützung bei der Fortbildung von Lehrkräften und Durchführung von Workshops

- Finanzielle Unterstützung der Jugendmusik- und Kunstschule
- Förderung der Zusammenarbeit der Jugendmusik- und Kunstschule mit der Elternschaft

§ 3 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Entschädigung.

§ 5 Verbot von Begünstigungen

- (1) Vereinsämter sind Ehrenämter.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein;

Mitglieder sind: - aktive Mitglieder;
- passive Mitglieder (Fördermitglieder);
- Ehrenmitglieder.

- (2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die die Verfolgung des Zwecks aktiv unterstützen. Sie zeichnen sich durch regelmäßige Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins aus. Aktive Mitglieder können nur natürliche Personen sein, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Bei Minderjährigen ist die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
Aktive Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins und durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Sie fördern den Vereinszweck, wie dieser in der Satzung festgelegt ist, und sind zur Zahlung des Jahresbeitrags verpflichtet.
- (3) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die den Verein durch Geld- und

Sachleistungen unterstützen (Fördermitglieder), aber nicht aktiv im Sinne des Abs. 2 im Verein mitarbeiten. Passive Mitglieder können natürliche Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahres und juristische Personen sein. Diese Fördermitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben kein Wahl- oder Antragsrecht. Sie unterstützen den Verein durch regelmäßige finanzielle Beiträge entsprechend der Beitragsordnung. Sie verpflichten sich, den Vereinszweck zu fördern. Sie haben Anrecht auf Information über die Verwendung der Förderbeiträge.

(4) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben und von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernannt worden sind. Ehrenmitglieder haben grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten wie aktive Mitglieder. Eine Wahl in den Vorstand ist ausgeschlossen.

(5) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Eine Aufnahme erfolgt mit dem Ersten des Folgemonats nach Bekanntgabe gegenüber dem neu aufzunehmenden Mitglied. Mit Aufnahme hat der Bewerber/die Bewerberin die Stellung eines Mitglieds mit allen Rechten und Pflichten. Der von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitrag ist zur Zahlung fällig und per Bankeinzug zu leisten.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen durch Bescheid, der dem Bewerber schriftlich, per E-Mail oder FAX bekanntzugeben ist.

Gegen eine Ablehnung kann der/die Bewerber/in innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Ablehnung bei einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied schriftlich Widerspruch erheben. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung nach Stellungnahme durch den Vorstand.

(6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(7) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die mehrmalige Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied der Widerspruch zu, der schriftlich binnen eines Monats nach Bekanntgabe an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet nach Anhörung des Vorstands abschließend. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich bekanntzugeben. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung

eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 7 Beiträge

- (1) Bei der Aufnahme in den Verein ist keine Aufnahmegebühr zu zahlen. Von den ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Schüler und Studenten sind davon ausgenommen.
- (2) Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- und der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
 - die Wahl und Abwahl der Vorstands und seiner Mitglieder;
 - die Wahl der Kassenprüfer/ Kassenprüferinnen;
 - die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands;
 - die Entscheidung über Statuten und Geschäftsordnungen;
 - die Beschlussfassung über den Haushaltsplan;
 - die Beschlussfassung über die Jahresrechnung;
 - die Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge;
 - die Beschlussfassung über die Zahlung von Aufwandsentschädigungen
 - die Beschlussfassung über die Zahlung von Pauschalen nach § 3 Nr. 26 EStG
 - die Bestätigung von Arbeitsgruppen und /oder Referenten;
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - die Abberufung von Vorstandsmitgliedern;
 - die Auflösung des Vereins;
 - die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Widerspruchsfällen;

- die Beschlussfassung über eine Vergabeordnung zur Förderung begabter und/oder finanziell schwächer gestellter Schüler/innen;
 - weitere Aufgaben, soweit sie sich aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (2) Im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (3) Der Vorstand ist nicht verpflichtet, die in der Satzung vorgesehene ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, solange die Mitglieder sich nicht an einem Ort versammeln dürfen und die Durchführung der Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation für den Verein oder die Vereinsmitglieder nicht zumutbar ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorstandsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle durch den/die Stellvertreter/in unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des auf die Absendung des Einladungsschreibens oder der E-Mail folgenden Tages. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift/E-Mail-Adresse gerichtet war.
- (5) Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
- den Bericht des Vorstands;
 - den Bericht des Schatzmeisters;
 - den Bericht der Kassenprüfer;
 - die Entlastung des Vorstands;
 - die Vornahme von Neuwahlen, falls erforderlich;
 - die Beschlussfassung über Anträge
 - und den TOP Verschiedenes.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Versammlungstermin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied mit Ausnahme der passiven hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Beschlüsse über Satzungs- oder Zweckänderungen oder die Auflösung des Vereins erfordern eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Geheime Abstimmungen werden nur auf Antrag durchgeführt. Schriftliche Abstimmungen erfolgen durch Stimmzettel.

Der Vereinsvorstand kann anordnen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und Mitgliederrechte (Stimmrecht, Teilnahme an Diskussionen, Antragsrecht usw.) im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen.

- (7) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in und dem/der Schriftführer/in. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und dem Leiter/der Leiterin der Jugendmusikschule. Vorstandsmitglieder sind nur der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig und verantwortlich.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorsitzende/n und den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n oder an Stelle des/der Vor- oder Letztgenannten durch den/die Schatzmeister/in vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur volljährige aktive Mitglieder des Vereins werden.
- (4) Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist, längstens jedoch 6 Monate. Der Vorstand bleibt auch darüber hinaus im Amt, wenn und solange keine Wahlversammlung zur Neuwahl durchgeführt werden kann.

- (5) Vorstandsfunktionen sind nicht teilbar. Die Vereinigung mehrerer Funktionen in einer Person ist unzulässig. Dies gilt nicht, soweit ein Vorstandsmitglied vertreten werden muss. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, wird vom Vorstand die Nachfolge bis zu den Neuwahlen für den Rest der Amtszeit bestimmt.
- (7) Der Vorstand bestimmt die allgemeinen Richtlinien der Vereinsarbeit, er führt die Geschäfte nach Maßgabe der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Beschlussfassungen des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Der Vorstand legt die Aufgabenverteilung im Vorstand fest und kann auch Aufgaben an Mitglieder delegieren, sofern dieses einverstanden ist. Er benennt eine/n Web-Beauftragte/n, eine/n Pressereferenten/in und eine/n, Datenschutzbeauftragte/n sowie eine(n) Elternreferenten/in als Vertreter/in der Elternschaft.
- (8) Der Vorstand soll mindestens einmal im Vierteljahr einberufen werden. Die Vorstandssitzung kann auch im Weg der elektronischen Kommunikation abgehalten werden. Für den Ablauf und die Beschlussfassung gelten die nachfolgenden und die Regelungen in Absatz 7 Sätze 2 und 3 entsprechend. Vorstandssitzungen sollen mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen unter Beifügung einer Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail einberufen werden. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.
Ein Beschluss ganz ohne Sitzung ist auch gültig wenn:
- alle Vorstandsmitglieder angeschrieben wurden,
 - bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der stimmberechtigten angeschriebenen Personen ihre Stimme in Textform (Brief, E-Mail, Telefax, Whatsapp & Co.) abgegeben hat
 - und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

§ 11 Schatzmeister/in

Der/die Schatzmeister/in ist für das Finanz- und Rechnungswesen des Vereins zuständig. Er/sie fertigt den jeweiligen Jahresabschluss an und legt diesen nebst den Rechnungsunterlagen der Kassenprüfung zur Prüfung vor.

§ 12 Schriftführer/in/ Pressereferent/in

- (1) Der/die Schriftführer/in besorgt den Schriftverkehr und ist für die gesamte Protokollierung zuständig. Ihm/Ihr obliegt auch die Mitgliederverwaltung.
- (2) Der/die Pressereferent/in und nimmt seine/ihre Aufgabe im ständigen Einvernehmen mit dem Vorstand wahr.

§ 13 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer/innen. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Kassenprüfung obliegt die Rechnungsprüfung. Sie gibt dem Vorstand rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung Kenntnis vom Prüfungsergebnis und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Rechnungs- und Kassenführung Entlastung.

§ 14 Arbeitsgruppen/Referenten

- (1) Entsprechend § 10 Abs.7 Satz 5 und § 9 ernennt der Vorstand einen/eine Referenten/in als Vertreter/Vertreterin der Elternschaft. Er/sie soll regelmäßig in die Vorstandssitzungen einbezogen werden.

Der Vorstand kann Arbeitsgruppen/Referenten einsetzen, die z.B. in den nachfolgenden Fachbereichen für einzelne Projekte/Vorhaben/Veranstaltungen tätig werden oder dauerhaft zuständig sind.:

- Fachbereich Ausbildung/Fortbildung
- Fachbereich Kooperation mit Unterstützern
- Fachbereich Benefiz- und sonstige Veranstaltungen;
- Fachbereich Ensemble- und Orchesterarbeit;
- Fachbereich Musical und Theater

- (2) Die Arbeitsgruppen/Referenten/Referentinnen stimmen sich mit dem Vorstand ab. Sie nehmen auf Einladung an Vorstandssitzungen teil.
- (3) In Arbeitsgruppen getroffene Beschlussfassungen sollen protokolliert und dem Vorstand zugeleitet werden, der für die weitere Sachbehandlung und Entscheidung zuständig ist, soweit letztere nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.

§ 15 Haftung

Die Haftung des Vereins und seiner Organe bestimmt sich nach den gesetzlichen Regelungen des BGB. Die Haftung des ehrenamtlich tätigen Vorstands gegenüber dem Verein ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 16 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Backnang, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke gemäß § 2 Abs. (2) dieser Satzung zu verwenden hat. Eine Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und sein/e Stellvertreter/in zusammen mit einem/r Vertreter/in der Stadt Backnang gemeinsam berechnigte Liquidatoren.

§ 17 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

(2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern/innen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen der Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 18 Grundsätzliches

Soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, finden die Bestimmungen des BGB Anwendung.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 20.4.2021 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden und tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.